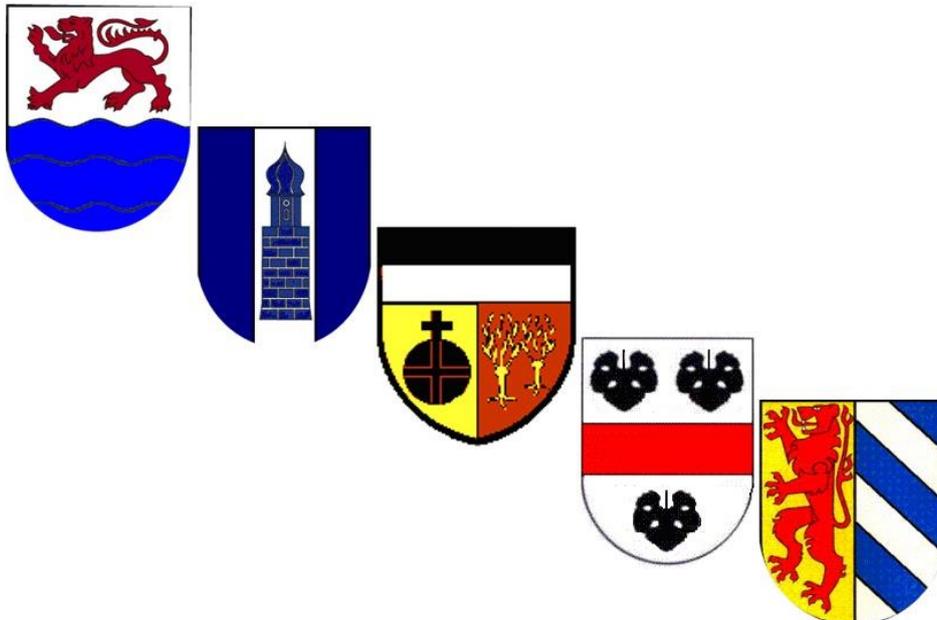


Wasserversorgung Seerücken West

Organisationsreglement



Eschenz - Herdern - Homburg - Hüttwilen - Mammern



A Zusammenschluss, Aufgabe

A.I Zusammenschluss

| | | |
|---------------------------|-----|--|
| Bildung | § 1 | Die Gemeinden Eschenz, Herdern, Hüttwilen, Mammern, Homburg (nachfolgend Gemeinden genannt) bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Wasserversorgung Seerücken West (WSW) einen Zweckverband im Sinne von §§ 48a bis 48c des thurgauischen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 23. Mai 1961 Die Gemeinden können ihre Aufgaben gemeindeintern an juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (Genossenschaft, Korporationen) übertragen |
| Rechtspersönlichkeit Sitz | §2 | Der Zweckverband WSW (nachfolgend Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit. Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde des Präsidenten. |

A.II Zweck

| | | |
|-------|-----|--|
| Zweck | § 3 | Der Verband versorgt die ihm angehörenden Gemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser das den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss. Der Zweck wird erreicht durch - die Übernahme bestehender Bauten und Anlagen - den Bau neuer Anlagen - Erweiterungen oder Änderungen - den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen Der Verband soll selbst tragend sein |
|-------|-----|--|

B Beitritt, Austritt, Auflösung

B.I Beitritt

| | | |
|-----------------------------|-----|--|
| Beitritt | § 4 | Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen |
| Einkaufssumme Bestimmung | § 5 | Die Einkaufssumme wird nach den Regeln bestimmt, die für die Festsetzung des Kostenverteilers (§32) gelten. Sie darf nicht kleiner sein als der Betrag, den die Gemeinde als Gründergemeinde zu leisten gehabt hätte. Die Einkaufssumme wird, mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten. |
| Lieferungsverträge | § 6 | Der Verband kann mit Gemeinden oder Privaten Wasserlieferungsverträge abschließen, durch die er sich verpflichtet, sie dauernd, vorübergehend oder aushilfsweise mit Wasser zu versorgen. |

B.II Austritt

| | | |
|----------------------|-----|--|
| Austritt | § 7 | Eine Gemeinde kann, unter Einhaltung einer dreijährigen Anzeigefrist, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt darf die Erreichung des Verbandzweckes nicht gefährden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Entlassungsbeschluss setzt die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen und die von ihr noch zu erbringenden Leistungen, sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest. Die Entlassung und die entsprechende Reglementsänderung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. |
| Finanzielle Regelung | § 8 | Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, die Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie haftet im Umfang ihres ausstehenden Baukostenanteils für die im Zeitpunkt ihres Austritts bestehende Bauschuld des Verbandes. Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde erheblicher finanzieller Nachteil, so hat diese ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. |

B.III Auflösung

| | | |
|-----------|-----|--|
| Auflösung | § 9 | Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Gemeinden nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven im Ausmass des Kostenverteilers (§ 32) teil. |
|-----------|-----|--|

C Organisation

C.I Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---|------|---|
| Verbandsorgane | § 10 | Die Organe des Verbandes sind: a) die Gesamtheit der Gemeinden b) die Delegiertenversammlung c) die Betriebskommission d) die Rechnungsprüfungskommission |
| Vertretung Präsident Zeichnungsberechtigung | § 11 | Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Er ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Aktuar oder bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter. Die Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geordnet. |
| Amtsperiode | § 12 | Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der Gemeindebehörde zusammen. |
| Einberufung | § 13 | Die in § 10 lit. b und c bezeichneten Organe versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ein Verbandsorgan muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Delegiertenversammlung hat den Geschäftsbericht und die Verbandsrechnung bis spätestens 30. Juni und den Voranschlag bis 28. Februar zu genehmigen. |
| Quorum Bestimmung des Mehrs | § 14 | Die in § 10 lit. b und c bezeichneten Organe sind verhandlungsfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. |
| Geschäftsjahr | § 15 | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember |

C.II Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Gemeinden

| | | |
|---------------|------|---|
| Zuständigkeit | § 16 | Die Gesamtheit der Gemeinden beschliesst über: a) Ausgaben und Nachtragskredite, welche die Ausgabenkompetenz, der Delegiertenversammlung übersteigen. b) Die Revision des Organisationsreglements unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 47 c) Die Auflösung des Verbandes Beschlüsse nach Abs. 1 lit. a bedürfen des einfachen Mehrs aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Gemeinden. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. b erfor- |
|---------------|------|---|

dem Zweidrittelsmehrheit und solche nach Abs. 1 lit. c die Zustimmung aller Gemeinden. Die Beschlüsse sind für alle Gemeinden verbindlich.

Beschlüsse nach Abs. 1 lit. b und c bedürfen überdies der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Die Delegiertenversammlung

| | | |
|-----------------|------|--|
| Zusammensetzung | § 17 | Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Gemeinden zusammen. Anzahl der Delegierten: 2 Delegierte für Gemeinden bis 800 Einwohner 3 Delegierte für Gemeinden bis 1600 Einwohner 4 Delegierte für Gemeinden bis 2400 Einwohner |
| Konstituierung | § 18 | Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. |
| Zuständigkeit | § 19 | Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) Oberaufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen sowie über die Verwaltung; b) Vorbereitungen der Geschäfte zuhanden der Gesamtheit der Gemeinden; c) Erlass von Ausführungsvorschriften zum Organisationsreglement namentlich über den technischen und kaufmännischen Betrieb, die von den Gemeinden zu treffenden technischen Vorkehrungen zum Schutz der Verbandsanlagen und deren Betrieb; d) Die Aufnahme und Entlassung von Gemeinden; e) Genehmigung von Bezugs- und Lieferungsverträgen; f) Genehmigung der Bauabrechnungen; g) Beschluss über den Voranschlag sowie Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Verbandsrechnung; h) Festsetzung der Baukostenvorschüsse, Annuitäten und jährlichen Rückstellungen sowie des Wasserlieferungspreises; i) Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben im Bruttobetrag bis zu 200'000.-- Franken pro Jahr sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr; k) Aufnahme von Anleihen ; l) Wahl der Mitglieder der Betriebs- und der Rechnungsprüfungskommission; |

3. Die Betriebskommission

| | | |
|---------------------------------|------|---|
| Zusammensetzung | § 20 | Jede Gemeinde stellt einen Vertreter in die Betriebskommission. Diese Vertreter müssen nicht der Delegiertenversammlung angehören. |
| Aktuariat Rechnungsführung | § 21 | Die Betriebskommission kann das Aktuariat und Rechnungsführung einer Gemeinde übertragen. Die Details sind in einem Vertrag zu regeln. |
| Technische Führung des Betriebs | § 22 | Die technische Führung des Betriebes (Technische Betriebsführung) kann durch die Betriebskommission einer Gemeinde oder an Dritte übertragen werden. Die Details sind im Vertrag zu regeln. |

| | | |
|---------------|------|--|
| Zuständigkeit | § 23 | <p>Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement und Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderem Organ zugewiesen sind. Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:</p> <p>a) Aufsicht über den Bau, den Betrieb sowie die Verwaltung der Anlagen;</p> <p>b) Erstinstanzlicher Entscheid über Einsprachen gegen Verfügungen der technischen Betriebsführung;</p> <p>c) Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst und Antragsstellung;</p> <p>d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</p> <p>e) Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug der Baukostenbeiträge, Vorschüsse, Annuitäten und Rückstellungen sowie des Wasserlieferungspreises, Geltendmachung von Beiträgen des Feuerchutzamtes;</p> <p>f) Freihändiger oder zwangsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen, Prozessführung und Vergleiche;</p> <p>g) Projektierung, Verhandlung mit den Projektverfassern, Festlegung des Bauprogrammes, Durchführung des Submissionen, Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Verabschiedung der Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;</p> <p>h) Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Gründergemeinden, des Voranschlages sowie der erteilten Nachtragskredite und Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben. Diese dürfen pro Jahr im Einzelfall den Bruttobetrag von Fr. 50'000.-- nicht übersteigen. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben dürfen sie Fr. 10'000.-- brutto im Einzelfall nicht übersteigen. Von der Kreditbegrenzung sind dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegiertenversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen;</p> <p>i) Festlegung der Besoldung und Entschädigungen;</p> |
|---------------|------|--|

4. Die Rechnungsprüfungskommission

| | | |
|-----------------|------|---|
| Zusammensetzung | § 24 | <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitglieder sowie einem Ersatzmitglied, die weder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission, dem Aktuariat noch der technischen Betriebsführung angehören dürfen. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>Keine Gemeinde darf durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann die Rechnungsprüfungskommission für den Einzelfall oder dauernd ermächtigen oder beauftragen, eine vom Verband unabhängige Prüfungsstelle beizuziehen.</p> |
| Aufgaben | § 25 | <p>Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und materielle Kontrolle der Verbandsrechnung und Kassaführung sowie der Belege.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> |

D Kostentragung und Finanzierung

D.I Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------------------------------|------|--|
| Verband | § 26 | Die Bau- und Betriebskosten gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. |
| Mittelbeschaffung Vorschüsse | § 27 | Der Verband beschafft die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel. Beiträge des Feuerschutzamtes für die Verbandsanlagen fallen dem Verband zu. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die Gemeinden angehalten werden, dem Verband an die Bau- und Betriebskosten angemessene unverzinsliche Vorschüsse zu leisten. |
| Annuitäten | § 28 | Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen des Kostenverteilers (§ 32) angemessene Annuitäten zu leisten, die auch die Zinsen decken. Die Delegiertenversammlung bestimmt deren Höhe und Fälligkeit. |
| Verzugszinsen | § 29 | Für die verspätete Zahlung von Annuitäten, Rückstellungen, Einkaufsbeträgen und des Wasserlieferungspreises erhebt der Verband einen Zins zum jeweiligen Satz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen. |

D.II Bezugsrechte

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--------|--|-----------|--------|-----------|--------|-------------|-------|------------------------|-------|-----------|--------|-----------|--------|-----------|--------|-------------|--------|------------------------|--------|-----------|--------|
| Bezugsrechte | § 30 | Den Gemeinden stehen folgende Bezugsrechte zu: a) Sicherheitsoption Die Sicherheitsoption kann nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, dass eine technische oder betriebliche Störung vorliegt, die trotz fachgerechter Anlagenauslegung und trotz einwandfreiem Unterhalt und Betrieb der Anlagen ohne zusätzlichen Wasserbezug nicht mehr beherrschbar ist. Die maximalen täglichen Bezüge betragen: <table><tr><td>- Eschenz</td><td>178 m3</td></tr><tr><td>- Herdern</td><td>296 m3</td></tr><tr><td>- Hüttwilen</td><td>68 m3</td></tr><tr><td>- Mammern inkl. Klinik</td><td>72 m3</td></tr><tr><td>- Homburg</td><td>144 m3</td></tr></table> b) Bedarfsoption Folgenden Gemeinden steht zusätzlich das Recht, zu tägliche Bezüge aus der Region vorzunehmen: <table><tr><td>- Eschenz</td><td>494 m3</td></tr><tr><td>- Herdern</td><td>601 m3</td></tr><tr><td>- Hüttwilen</td><td>135 m3</td></tr><tr><td>- Mammern inkl. Klinik</td><td>137 m3</td></tr><tr><td>- Homburg</td><td>224 m3</td></tr></table> | - Eschenz | 178 m3 | - Herdern | 296 m3 | - Hüttwilen | 68 m3 | - Mammern inkl. Klinik | 72 m3 | - Homburg | 144 m3 | - Eschenz | 494 m3 | - Herdern | 601 m3 | - Hüttwilen | 135 m3 | - Mammern inkl. Klinik | 137 m3 | - Homburg | 224 m3 |
| - Eschenz | 178 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Herdern | 296 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Hüttwilen | 68 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Mammern inkl. Klinik | 72 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Homburg | 144 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Eschenz | 494 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Herdern | 601 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Hüttwilen | 135 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Mammern inkl. Klinik | 137 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Homburg | 224 m3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

D.III Bau, Erweiterung oder Änderung und Betrieb der Anlagen

1. Baukosten, Kostenverteiler

| | | |
|-------------------------|------|--|
| Baukosten | § 31 | Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Übernahme bestehender Bauten und Anlagen, den Bau und die Erweiterung oder Änderung der Anlagen und Beteiligungen an gemeinsamen Anlagen, sowie die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme. |
| Kostenverteiler | § 32 | Die Baukosten werden gemäss nachfolgendem Schlüssel auf die Partner überwält. - Ein Drittel der Baukosten aufgrund der Sicherheitsoption (§ 30 lit. a) - Zwei Drittel der Baukosten aufgrund der Bedarfsoption (§ 30 lit. b) |
| Änderung des Verteilers | § 33 | Treten dem Verband weitere Gemeinden bei oder wird eine Änderung der Sicherheits- bzw. der Bedarfsoption einer Gemeinde vorgenommen, so wird der Verteilungsschlüssel nach den Grundsätzen von § 32 neu aufgestellt. Die Neuaufstellung und die Reglementsänderung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Neueintretende Gemeinden haben zudem gemäss § 5 eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche nach dem Ausmass der zu erwartenden Bezugsrechte und den abgerechneten Investitionen bereits erstellter Verbandsanlagen bemessen wird. |

2. Betrieb der Anlagen, Kostenverteiler

| | | |
|-------------------------|------|---|
| Unterhalt | § 34 | Der Unterhalt der Verbandsanlagen obliegt dem Verband. Bei Anlagen im Miteigentum und bei Beteiligungen kann der Unterhalt durch die Betriebskommission dem Miteigentümer übertragen werden. |
| Betriebskosten | § 35 | Die Betriebskosten werden im Hinblick auf ihre Verteilung unterschieden in: a) wasserverbrauchsunabhängige Grundkosten für Grundwasserschutz, Anlage- und Unterhalt, Energiegrundkosten, Verwaltung etc. b) wasserbrauchsabhängige Kosten für Energie, Verbrauchsmaterial, Wasseruntersuchungen, Wassermessung und Bezugskontrollen, sowie hierfür anfallende Personalkosten. |
| Betriebskostenverteiler | § 36 | Die wasserverbrauchsunabhängigen Grundkosten werden entsprechend der Summe der Sicherheits- und Bedarfsoption auf die Gemeinden aufgeteilt (Grundgebühr). Die wasserverbrauchsabhängigen Kosten ergeben die Verbrauchsgebühr, welche jeder Gemeinde entsprechend ihrer effektiven Wasserbezüge verrechnet wird. |

E Verbandsanlagen, Rechtsverhältnisse

E.I Verbandsanlagen

| | | |
|-----------------------|------|--|
| Eigentumsverhältnisse | § 37 | Anlagen, die der Wassergewinnung und -zuleitung bis an die Verteilnetze der Gemeinden, sowie der Wassermessung oder anderweitig der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, gelten als Verbandsanlagen. Sie sind in einem Verzeichnis und einem Übersichtsplan, welche laufend nachzuführen sind, aufgeführt. |
|-----------------------|------|--|

E.II Liefer- und Abnahmepflicht

| | | |
|---------------------------------|------|--|
| Lieferpflicht Beschränkungen | § 38 | Der Verband ist, unter Vorbehalt besonderer Umstände, verpflichtet, die Gemeinden regelmässig und dauernd bis zum Bezugsrecht mit Wasser zu beliefern. |
|---------------------------------|------|--|

In Fällen besonderer Umstände kann die Betriebskommission die Wasserabgabe für die Gemeinden im notwendigen Ausmass einschränken. Solche Einschränkungen werden grundsätzlich für alle Gemeinden solidarisch vorgenommen.

Zudem verpflichten sich die Gemeinden für diesen Fall zu abgestimmtem, gleichgerichtetem Verhalten in der Wasserabgabe an ihre Bezüger.

Besondere Umstände liegen namentlich vor:

- Nachlassen der Ergiebigkeit der Grundwasserfassung oder Beschränkungen der Nutzungsbefugnis durch die Konzessionsbehörde;
- Ungenügende Wasserqualität;
- Anlagestörungen und andere Notfälle

| | | |
|-----------------|------|--|
| Bezugspflichten | § 39 | Die Betriebskommission legt für jede Gemeinde individuell die aus wichtigen Gründen der Betriebsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Wasserqualität und aus korrosionsschutz-technischen Gründen, zu beziehenden Mindestmengen fest. |
|-----------------|------|--|

| | | |
|---|------|--|
| Wasserlieferungsverträge der Gemeinden | § 40 | Die Erfüllung der bestehenden Wasserlieferungsverträge durch die Gemeinden ist im Rahmen ihrer Bezugsrechte gewährleistet. |
|---|------|--|

Neue Wasserlieferungsverträge zwischen Gemeinden und Dritten ausserhalb ihres Gebietes bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission.

E.III Anschlüsse

| | | |
|-----------------------------------|------|--|
| Gemeindenetze | § 41 | Das Anschliessen an die Verteilnetze der Gemeinden ist ausschliesslich Sache der Gemeinden. Wird ausnahmsweise an eine Verbandsleitung angeschlossen, so ist die Zustimmung des Verbandes notwendig. |
| Anschlüsse an das Verbandsnetz | § 42 | Pro Gemeinde wird durch den Verband in der Regel nur ein Anschluss an das Netz erstellt; sofern nicht weitere Anschlüsse im Interesse des Verbandes liegen. |

E.IV Aufsicht und Massnahmen

| | | |
|-------------------------------|------|---|
| Aufsicht Umfang Gegenstand | § 43 | Der Verband beaufsichtigt durch die Betriebskommission und die technische Betriebsführung die Wasserverteilung und den Bezug soweit die diesem Zweck dienenden Anlagen mit den Verbandsanlagen im technischen Zusammenhang stehen. |
| Mängel Behebung Massnahmen | § 44 | Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhafte Anlagen oder mangelhaften Unterhalt von Verteilanlagen der Bezüger geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortlichen Bezüger sofort zu beseitigen. |

F Streitigkeiten

Streitigkeiten

§ 45

Für alle aus diesem Organisationsreglement entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder zwischen den Gemeinden ist das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau als einzige Instanz im Sinne von § 64 Ziff. 1 VRG zuständig.

G Schlussbestimmungen

| | | |
|----------------------|------|--|
| Inkrafttreten | § 46 | Mit der Zustimmung zum Organisationsreglement gewähren die Gemeinden die nach der Botschaft zur Abstimmungsvorlage erforderlichen Kredite. Das Organisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. |
| Gemeindeorganisation | § 47 | Im Falle einer Gemeindereorganisation im Gebiet des Verbandes, beschliesst die Delegiertenversammlung die Änderung des Reglementes. |

Genehmigungsvermerke: